

Die Möglichkeit, den Staatsgerichtshof auf der Grundlage einer Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) mit einer Verletzung von Rechtspositionen zu befassen, die *nicht* durch die LV oder durch die EMRK/den UNO-Pakt II (Art. 23 Bst. a bis c StGHG), sondern *durch einen anderen völkerrechtlichen Vertrag* gewährleistet werden, *erweitert* nicht nur das Spektrum der in einem Anlassfall zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel, sondern entspricht auch dem Ideal eines *sowohl durch das Verfassungs- als auch durch das Völkervertragsrecht garantierten Grundrechtsschutzes*: Diese Möglichkeit versetzt das StGHG mit einem Gesichtspunkt, der „die Funktion übernimmt, die objektive Verfassungsordnung durchzusetzen“<sup>2460</sup> – wobei zu dieser objektiven Verfassungsordnung nicht nur das (geschriebene oder ungeschriebene) Verfassungsrecht, sondern *auch das Völkervertragsrecht* gehört; unter ‚Verfassungsmässigkeit‘ kann (und muss!) in Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV auch ‚Völkervertragsrechtmässigkeit‘ verstanden werden<sup>2461</sup>. Damit wird ein *Quantensprung* hin zu einer *Gleichstellung* des Landes- und des Völkervertragsrechts auf der Ebene des Grundrechtsschutzes erreicht. Dies ist zweifellos zu begrüssen.

Wie gross ist jedoch das Potential dieser Entwicklung? Eine Antwort auf diese Frage hat – ein weiteres Mal – der Praxis des Staatsgerichtshofes zu folgen: Wenn im Einklang mit *Kley* festzustellen ist, dass der Staatsgerichtshof „im Verfahren gemäss Art. 23 StGHG ... die Beachtung (vor allem aber nicht allein der Grundrechte) der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention *sowie die Einhaltung des EWR-Abkommens* (überprüft), das einen Quasi-Verfassungsrang besitzt“<sup>2462</sup>, entspricht dies StGH 1997/29 – in diesem Erkenntnis hat der Staatsgerichtshof die Freizügigkeit gemäss Art. 28 EWRA über Art. 23 Bst. b und c StGHG hinaus als eine (weitere) Rechtsposition bezeichnet, die den Einzelnen durch einen (anderen) völkerrechtlichen Vertrag (als durch die EMRK oder den UNO-Pakt II) im Sinne eines *Grundrechtes* garantiert wird und deren Verletzung (durch die Entscheidung oder Verfügung eines Vollzugsorgans) mit Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) angefochten werden kann.

Dass es auch *ausserhalb* dieser Fälle zu einem Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsbedürfnis der Einzelnen kommen kann, dem

---

2460 Kley (Landesbericht) S. 14.

2461 Siehe hierzu das 6. Kapitel.

2462 Kley (Landesbericht) S. 9 (Kursivstellung durch den Verfasser).